



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

**Satzung
über die Benutzung
der Gemeindebücherei
Röttenbach**

(Büchereisatzung)

Stand: 09.01.2017

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Röttenbach

Büchereisatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Öffnungszeiten	3
§ 3	Anmeldung	4
§ 4	Ausleihe	4
§ 5	Auswärtiger Leihverkehr	5
§ 6	Nutzungsbedingungen	5
§ 7	Schadensersatz, Haftung	5
§ 8	Leihfristenüberschreitungen, Mahnungen	7
§ 9	Hausordnung und Hausrecht	7
§ 10	Ausschluss von der Benutzung	8
§ 11	Gebühren	8
§ 12	Inkrafttreten	8

Die Gemeinde Röttenbach erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei:

Satzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Gemeinde Röttenbach im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Sie dient durch Bereitstellung von Medien und Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium und der Freizeitgestaltung der Bürger. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Leseförderung der Kinder.
- (3) Die Einrichtung kann von jedermann nach den satzungsgemäßen Bestimmungen benutzt werden.
- (4) Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungssatzung.
- (5) Das Nutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Voraussetzung für eine Benutzungsberechtigung ist die Anmeldung. Dafür sind vorzulegen:
 - bei Volljährigen ein gültiger Personalausweis
 - bei Minderjährigen ab dem 6. Lebensjahr (Schuleintritt) das schriftliche Einverständnis zur Benutzung der Bücherei der/des Erziehungsberechtigten
- (2) Bei der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Benutzer erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei seiner Anmeldung an und erteilt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Daten, insbesondere Namens-, Adress- und Geburtsdaten. Dabei werden die für das Land Bayern gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- (5) Der Leseausweis ist an die Bücherei zurückzugeben, falls dies verlangt wird.

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist je ausgeliehenem Medium beträgt für
 - Bücher vier Wochen,
 - Hörbücher, DVDs und Wii-Spiele zwei Wochen,
 - Zeitschriften eine Woche.

Das genaue Rückgabedatum ist auf der mit dem Namen versehenen Ausleihbestätigung (Quittung) vermerkt.

- (3) Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf des Leihfristenende unter Angabe der Lesernummer verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entliehene Medium vorliegt. Telefonische und elektronische Verlängerungen (Email) sind grundsätzlich möglich. Diese werden von den Mitarbeitern nach besten Wissen und Gewissen durchgeführt. Der Benutzer trägt in Zweifelsfällen bei der telefonischen Verlängerung die Verantwortung. Die daraus resultierenden möglichen Gebühren gemäß der Gebührensatzung gehen zu Lasten des Nutzers.
- (4) Bei Ausleihe von Medien mit Altersbegrenzung gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) In besonderen Fällen kann die Leitung der Bücherei die Ausleihe von Medien begrenzen oder deren Benutzung auf die Einsichtnahme in der Bücherei beschränken.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die im Buchbestand der Bücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.
- (2) Die Beschaffung auswärtiger Medien ist kostenpflichtig gemäß §§ 2 und 6 der Gebührensatzung.

§ 6

Nutzungsbedingungen

- (1) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (2) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie vor der

Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekannt zu machen.

- (4) Festgestellte Mängel sind der Bücherei sofort zu melden.
- (5) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei sofort zu melden.

§ 7

Schadenersatz, Haftung

- (1) Der Nutzer bzw. gesetzliche Vertreter haftet nach Maßgabe dieser Satzung für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenen Medien und anderem Bibliotheksgut, auch wenn schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung ist er zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Wird eine verloren gemeldete Medieneinheit nachträglich zurückgegeben, so kann er diese (nach Entfernen der Eigentumskennzeichnung durch die Bücherei) behalten.
- (3) Für jeden Medienersatz, der durch schuldhaftes Verhalten eines Benutzungsberechtigten entsteht, wird zusätzlich eine Einarbeitungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Nutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch die Nutzung von der Bücherei bereitgestellten Medien entstehen.

§ 8

Leihfristüberschreitungen, Mahnungen

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Die Gemeinde kann Entscheidungen über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Werden Medien trotz Mahnung nicht zurückgebracht, ist die Gemeinde berechtigt, einen Kostenersatz gemäß § 4 der Gebührensatzung in Rechnung zu stellen.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9

Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb oder die anderen Personen nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Das Rauchen sowie das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 10**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und / oder dem Ausenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden. Die kann u. a. die Nichtzahlung von Gebühren sein.

§ 11**Gebühren**

Die Höhe der anfallenden Gebühren ist in der Gebührensatzung der Gemeindebücherei festgelegt.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Röttenbach, 11.01.2017

GEMEINDE RÖTTENBACH



Thomas Schneider

Erster Bürgermeister